

Hamm, Mainz, Neu-Isenburg, Sprendlingen [Kreis Offenbach], Westhofen und Worms); von Tabak und Zigarren (Gießen, Offenbach); von Chemikalien (Darmstadt, Mainz, Mühlheim, Neuschloß, Offenbach und Muppertsburg [Friedrichshütte]); von Seifen aller Art (Offenbach); endlich von Schuhwaren. Bedeutend sind die Bierbrauereien (Alzen, Darmstadt, Mainz, Pfungstadt, Weisenau und Worms); die Likörfabriken (Alzen, Bingen, Darmstadt, Gau-Algesheim, Langen, Lauterbach, Mainz, Ober-Olm, Oppenheim, Osthofen, Rimbach und Weisenau); die Schaumweinfabriken (Mainz); die Schokoladefabriken (Darmstadt, Mainz); die Konservenfabriken (Büttelborn [Sauerkraut], Groß-Gerau, Herrnsheim, Mainz, Rombach, Ortenberg und Pfeddersheim); Zuckerrfabriken bestehen in Hessen 5 und zwar in Büdingen (Stoßheim), Gernsheim, Groß-Gerau, Groß-Umstadt und Osthofen. — Bedeutend ist Messgereigewerbe. Die Textilindustrie blüht in Alsfeld, Büdingen, Langen, Offenbach, Schliß und Schotten; die Zementfabrikation in Kastel (Amöneburg), Nieder-Jugelheim und Offenbach. Hervorragendes wird endlich in den lithographischen Anstalten und Druckereien geleistet.

Zahl der Gewerbebetriebe überhaupt rd. 79400, darunter 66400 Haupt- und 13000 Neben-Betriebe.

M. Handel und Verkehr.

a) Post.

Postanstalten rd. 950; Postbeamte rd. 3950. Gesamtstückzahl der eingegangenen Sendungen rd. 91 Mill., der ausgegangenen 80 Mill. Betrag der eingezahlten Postanweisungen 170 Mill. Mk., der ausgezahlten 175 Mill. Mk.

b) Eisenbahnen.

Gesamtlänge der Bahnen in Hessischem Eigentum: 1158 km, deren Anlagekapital rd. 261 Mill. Mk.; die Eisenbahnschulden betragen rd. 248 Mill. Mk.; der Anteil an der Betriebsgemeinschaft beträgt rd. 11 $\frac{1}{4}$ Mill. Mk., der Zinsenbedarf rd. 8 Mill. Mk., der Uberschuß rd. 3 $\frac{1}{4}$ Mill. Mk., d. h. rd. 4 $\frac{1}{4}$ % des Anlagekapitals.

Gesamtlänge der in Hessen befindlichen, aber nicht im Eigentum des hessischen Staates stehenden Bahnen: 1. Staatsbahnen 826 km. — 2. Privatbahnen 150 km.

c) Schiffsverkehr (nur für Mainz).

Zahl der angekommenen Schiffe: a) zu Berg: 3800, mit 180 Taus. Tonnen; b) zu Tal: 8200, mit 450 Taus. Tonnen.

Zahl der abgegangenen Schiffe: a) zu Berg: 8800, mit 5 Taus. Tonnen; b) zu Tal: 3100, mit 42 Taus. Tonnen.

Weitere Förderungsmittel des Handels sind die 7 Handelskammern.

N. Geld- und Kreditwesen.

Zahl der Sparkassen rd. 43, der Einleger rd. 230 000, mit einem Kapital von rd. 240 Mill. Mk.

Zahl der errichteten Hypotheken rd. 35 000, mit einem Schuldbetrag von rd. 128 Mill. Mk., wovon entfallen a) auf die Landwirtschaft 26 Mill. Mk.,

b) " Handel und Gewerbe 89 " " "

c) " sonstige Personen 13 " " "

Als Geld- und Kredit-Institute sind neben die vielen zum Teil recht bedeutenden Privatbanken hervorzuheben: die Bank für Handel und Industrie (mit der früheren Süddeutschen Bank vereinigt), die vielen Sparkassen (besonders für kurzfristige Kredite), die Landes-Hypothekenbank (für langfristige Kredite) und endlich die zahlreichen Kreditgenossenschaften, die namentlich im Interesse der Landwirtschaft tätig sind.

O. Staatsverfassung und Verwaltung.

Hessen bildet in politischer Beziehung ein Gliedstaat des Deutschen Reiches und als solcher ist er im Bundesrat mit 3 Stimmen vertreten, während zum Reichstage 9 Abgeordnete zu wählen sind.

Andererseits bildet Hessen ein souveräner Staat, zum Großherzogtum wurde es 14. August 1806 erhoben. Staatsgrundgesetz bildet die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 (durch die Reichsverfassung vom 18. April 1871 hie und da durchbrochen). Hiernach bildet Hessen eine unteilbare konstitutionelle Monarchie, an dessen Spitze der Großherzog steht, der die mit der Königlichen Würde verbundenen Ehren genießt. Die Regierung ist erblich nach Erstgeburt und Linealfolge im Mannesstamme. Nach dem etwaigen Erlöschen der Hess. Linie wäre die Landgräflich-Hessische Linie erberechtigt und dann erst würden eventuell die Erbverbrüderungen mit Sachsen und Brandenburg in Betracht kommen. Die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes werden aus einer Zivilliste mit rd. 1 265 000 Mk. bestritten, die auf die als Familieneigentum Großherzoglichen Hauses — nicht Privateigentum desselben — bestimmten Domänen radiziert sind.

Die Gesetzgebung wird durch den Großherzog und Landstände ausgeübt.

Die Stände bilden 2 Kammern. Die Mitglieder der I. Kammer — deren Zahl nicht festgelegt ist — setzen sich z. Bt. zusammen, wie Seite XIV angegeben ist; mit Ausnahme von 2 gewählten